

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Huverba BV Opheusden

Allgemeines:

Artikel 1

1.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Aufträge, Verträge und Verbindlichkeiten, die die Huverba BV mit einem Vertragspartner eingeht. Gleichzeitig werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil all dieser Angebote, Aufträge, Verträge und Verbindlichkeiten.

2.

Die Abweichung von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich im Falle der gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung möglich.

3.

Durch Annahme eines von Huverba unterbreiteten Angebots akzeptiert der Vertragspartner die ausschließliche Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn und soweit Huverba diese ausdrücklich schriftlich angenommen hat. Eine solche Annahme bezieht sich lediglich auf die konkrete Lieferung, für die die Annahme erklärt wurde, und keinesfalls auf andere Transaktionen zwischen Huverba und dem Vertragspartner.

Offerten:

Artikel 2

1.

Die von Huverba unterbreiteten Offerten stehen unter dem Vorbehalt des normalen Wachstums der angebotenen Sache und sind im Übrigen unverbindlich, es sei denn, in die Offerte wurde eine Annahmefrist aufgenommen.

2.

Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich die in der Offerte genannten Preise zuzüglich Umsatzsteuer und ab Baumschule.

3.

Die Offerte gilt für die offerierte Sache insgesamt und nicht für einzelne Teile.

4.

Die in der Offerte genannten Größen verstehen sich als ungefähre Angaben.

5.

Ausgehändigte Proben und/oder Fotos gelten als Richtlinie für den Durchschnitt einer möglicherweise später ausgeführten Lieferung.

6.

Huverba ist nicht verpflichtet, zu einem in der Offerte genannten Preis zu liefern, wenn dieser Preis auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.

Fehler oder Unklarheiten in Offerten oder Auftragsbestätigungen führen weder zu einer Abweichung von dem, was Huverba tatsächlich gewollt hat, noch zu einer Haftung von Huverba für etwaige daraus resultierende Schäden.

7.

Huverba haftet im Falle von telefonischen Aufträgen und/oder Faxaufträgen und/oder E-Mail-Aufträgen nicht bei falscher Lieferung und/oder Fakturierung, die auf der betreffenden Angabe per Telefon und/oder Fax und/oder E-Mail beruht. Schriftliche Bestätigungen von telefonischen Aufträgen und/oder Faxaufträgen und/oder E-Mail-Aufträgen, die nach dem Datum der mittlerweile erfolgten Lieferungen der telefonisch und/oder per Fax und/oder per E-Mail bestellten Sachen eingehen, ändern daran nichts.

Vertrag:

Artikel 3

1.

Ein Vertrag wird geschlossen, wenn Huverba einen Auftrag schriftlich bestätigt oder diesen faktisch ausgeführt hat.

2.

Reservierungen des Vertragspartners von Pflanzen beispielsweise nach Größe, Sorte, Menge usw. führen nur dann zum Abschluss eines Vertrags, wenn die Reservierung von dem Vertragspartner in einen Auftrag umgewandelt wird und Huverba diesen Auftrag schriftlich bestätigt oder faktisch ausgeführt hat. Im Übrigen erfolgen Reservierungen auf Seiten von Huverba unverbindlich.

3.

Solange ein Auftrag von Huverba nicht schriftlich bestätigt wurde und Huverba diesen Auftrag nicht faktisch ausgeführt hat, ist Huverba berechtigt, den Auftrag nicht anzunehmen.

4.

Jeder Vertrag wird von Huverba unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners hinreichend nachgewiesen wurde und/oder der Vertragspartner auf Wunsch von Huverba eine hinreichende Sicherheit geleistet hat.

5.

Während der Vertragserfüllung ist Huverba berechtigt, von dem Vertragspartner auf dessen Kosten Sicherheiten bezüglich dessen Kreditwürdigkeit zu verlangen.

Preis:

Artikel 4

1.

Bei Erscheinen neuer Preislisten verlieren die vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossene Verträge findet Artikel 4 Absatz 6 Anwendung.

2.

Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Preise ohne Kürzung oder Zuschlag und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Steuern und Abgaben zu zahlen.

3.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

4.

Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Preise ab Baumschule in Opheusden.

5.

Verpackungskosten etwa für Schüsseln, Paletten, Schalen, Plastikboxen usw. hat der Vertragspartner zu tragen.

6.

Wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als drei Monate vergangen sind und in dieser Zeit die Preise für Materialien, Rohstoffe oder Halberzeugnisse, Löhne, Prämien jeglicher Art, Frachtpreise, Steuern, Währungskurse und/oder andere Selbstkostenfaktoren von Huverba derart angestiegen sind, dass der Selbstkostenpreis für Huverba um mehr als 5% gestiegen ist, ist Huverba berechtigt, einen um den Anstieg des Selbstkostenpreises erhöhten Kaufpreis in Rechnung zu stellen, ohne dass der Vertragspartner berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen (auflösen zu lassen), und ohne dass Huverba aufgrund dessen zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist.

Lieferzeit und Abruf:

Artikel 5

1.

Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die von Huverba angegebenen Lieferzeiten nicht als endgültige Fristen.

2.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung befindet sich Huverba erst nach schriftlicher Inverzugsetzung durch den Vertragspartner, die eine angemessene Frist zur Lieferung enthält, in Verzug, wobei der Vertragspartner unvermindert zur Abnahme verpflichtet. Dies gilt entsprechend für den Fall irgendeiner anderen zuzurechnenden Pflichtverletzung der Huverba B.V. gegenüber dem Vertragspartner. Im Verzugsfall hat der Vertragspartner keinerlei Anspruch auf Schadensersatz. Wenn sich die Verzögerung der Lieferung innerhalb zumutbarer Grenzen bewegt, führt dies trotz des Verzugs nicht zu einem Anspruch des Vertragspartners auf Auflösung des Vertrags.

3.

Der Abruf von Aufträgen durch den Vertragspartner muss mindestens 4 Tage im Voraus erfolgen.

4.

Die Haftung von Huverba für etwaige Schaden des Vertragspartners wegen Überschreitung einer angegebenen endgültigen Frist ist unter Berücksichtigung von Artikel 11 (höhere Gewalt) folgendermaßen beschränkt:

- Wenn eine nicht rechtzeitig erfolgte Erfüllung zu einem erheblichen Schaden führt und auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Fahrern von Huverba oder Mitarbeitern mit Führungsposition oder auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten anderer Mitarbeiter beruht, ist Huverba vollständig haftbar.

- Die Haftung von Huverba im Falle der nicht rechtzeitig erfolgten Erfüllung ist auf den Rechnungsbetrag beschränkt. Huverba haftet keinesfalls für entgangenen Gewinn oder stillstandbedingte Schäden.

5.

Im Falle einer vereinbarten endgültigen Lieferfrist gilt - wenn der Transport durch den Vertragspartner oder in dessen Namen erfolgt - als Zeitpunkt der Lieferung der Zeitpunkt, in dem das Einladen beginnt. Wenn der Transport durch Huverba oder durch eine Vermittlung von Huverba erfolgt, gilt als Zeitpunkt der Lieferung der Zeitpunkt, in dem die Güter ausgeladen sind.

6.

Wenn keine Lieferfrist angegeben oder vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung innerhalb einer von Huverba zu bestimmenden und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles angemessenen Frist.

Lieferung:

Artikel 6

1.

Die Lieferung erfolgt ab Baumschule Opheusden.

2.

Dem Vertragspartner obliegt eine Abnahmepflicht. Wenn von Huverba angebotene Produkte aus Gründen, die nicht Huverba zuzurechnen sind, nicht abgenommen werden (können), ist Huverba befugt, nach ihrer Wahl die Produkte zu lagern und/oder zu verkaufen oder - wenn Lagerung und/oder Verkauf vernünftigerweise nicht von Huverba verlangt werden können - zu vernichten (vernichten zu lassen).

Alle Kosten sowie auch einen etwaigen Minderertrag trägt der Vertragspartner. Dies lässt alle anderen Rechte, die Huverba gegenüber dem Vertragspartner besitzt, unberührt.

3.

Wenn der Vertragspartner ausbedingt, dass die Lieferung an einem anderen Ort als dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten erfolgt, trägt der Vertragspartner die Transportkosten.

4.

Huverba wählt das Transportmittel aus. Die tatsächliche Lieferung erfolgt an dem Ort, der am dichtesten am Werk oder Lager gelegen ist und den das Transportmittel sicher und entlang einer für dieses Transportmittel geeigneten Straße erreichen und verlassen kann.

5.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Ausladen so schnell zu veranlassen, wie dies nach Ankunft des Transportmittels vernünftigerweise erwartet werden darf.

Dabei wird der Vertragspartner eine normale Ausladezeit berücksichtigen und hinreichend geeignetes Personal und Gerät vorhalten. Beim Ausladen muss der Vertragspartner die Anweisungen des Spediteurs beachten.

6.

Lieferung ab Baumschule in Opheusden erfolgt faktisch durch das Einladen der Sachen in das von dem Vertragspartner ausgewählte Transportmittel.

Gefahr:

Artikel 7

1.

Unabhängig davon, ob die Lieferung ab Baumschule in Opheusden oder gemäß Artikel 6 Absatz 3 erfolgt, geht die Gefahr auf den Vertragspartner im Zeitpunkt der Lieferung ab Baumschule in Opheusden oder – wenn die Lieferung gemäß Artikel 6 Absatz 3 erfolgt – im Zeitpunkt der Beförderung der Pflanzen in das Transportmittel in Opheusden über.

2.

Während des Transports und des Ausladens bei dem Vertragspartner trägt die Vertragspartner die Gefahr.

Annullierung, Aussetzung, Auflösung des Vertrags:

Artikel 8

1.

Nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von Huverba kann der Vertragspartner einen Vertrag annullieren; dabei muss er Absatz 2 dieses Artikels beachten.

2.

Als Entschädigung für den Huverba infolge der Annullierung entstandenen Schaden schuldet der Vertragspartner Huverba die Zahlung von 50% des Auftragspreises. Die Zahlung dieses Betrags schuldet der Vertragspartner dann nicht, wenn der vollständige Auftrag auf die nächstfolgende Verkaufssaison verschoben wird, wobei der Vertragspartner dann den vollständigen Betrag des Auftrags als Vorauszahlung auf den Kaufpreis, der in der neuen Saison anhand der dann geltenden Preise zu bestimmen ist, an Huverba zahlen muss.

3.

Für den Fall, dass der Vertragspartner (Käufer) in irgendeiner Hinsicht seine Verpflichtungen in Bezug auf die bereits zuvor von Huverba ausgeführten Lieferungen verletzt, ist Huverba berechtigt, ihre eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auszusetzen und laufende Bestellungen oder Teile davon zu annullieren.

Dies gilt auch dann, wenn sich die vermeintliche Kreditwürdigkeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 und 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Auffassung von Huverba oder nach Auffassung ihrer Kreditversicherungsgesellschaft als nicht richtig herausgestellt hat.

4.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag endet zwischenzeitlich mit sofortiger Wirkung und von Rechts wegen, wenn der Vertragspartner (Käufer) insolvent wird, diesem ein gesetzlicher Zahlungsaufschub gewährt wird, dieser unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder der Verkauf des Unternehmens des Vertragspartners (im Wege der Zwangsvollstreckung) veranlasst wird und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht garantiert wird, vorausgesetzt, dass eine Regelung vereinbart wurde, wonach die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten nach Absprache mit Huverba an einen neuen Vertragspartner (Käufer) übertragen wurden.

Beanstandungen, Kontrolle, Rügepflicht:

Artikel 9

1.

Etwaige Beanstandungen in Verbindung mit sichtbaren oder auf einfache Weise zu kontrollierenden Mängeln muss der Vertragspartner bei Lieferung der Güter auf dem bei Empfang zu unterschreibenden Frachtbrief, Lieferschein oder Fahrerblatt detailliert vermerken. Mängel, die sichtbar sind oder auf einfache Weise zu entdecken sind, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber Huverba geltend gemacht werden. Alle sonstigen Beanstandungen müssen Huverba innerhalb von zwei Werktagen, nachdem dem Vertragspartner etwaige Mängel bekannt geworden sind oder vernünftigerweise hätten bekannt sein müssen, schriftlich unter präziser Beschreibung der Beanstandungen erreicht haben.

2.

Eine Rüge, wonach die gelieferte Sache nicht vertragskonform ist, ist nicht mehr möglich, wenn der Vertragspartner die gelieferte Sache bereits verwendet, verarbeitet oder weiterverkauft hat.

3.

Rechtzeitig eingereichte Beanstandungen werden nicht bearbeitet, wenn sich herausstellt, dass Dritte etwas an der von Huverba gelieferten Sache verändert haben.

4.

Beanstandungen jeglicher Art setzen die Zahlungspflicht des Vertragspartners weder vollständig noch teilweise aus.

5.

Jegliches Recht zur Beanstandung verfällt, wenn der Vertragspartner die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht oder nicht vollständig erfüllt. In diesem Fall wird unterstellt, dass der Vertragspartner die von Huverba gelieferte Sache in jeglicher Hinsicht als ordnungsgemäß angenommen hat.

6.

Dem Vertragspartner obliegt die Beweislast dafür, dass die gelieferte Sache, auf die sich die Beanstandung bezieht, dieselbe Sache ist, die Huverba geliefert hat.

7.

Dem Vertragspartner obliegt die Beweislast dafür, dass die gelieferte Sache nicht vertragskonform ist.

8.

In jedem Fall erfolgt die Beurteilung der Frage, ob die gelieferte Sache den diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen entspricht, nach dem Zustand, in dem sich die gelieferte Sache zum Zeitpunkt der Lieferung befindet. Güter/Produkte, die der Vertragspartner beanstandet hat, muss der Vertragspartner sorgfältig, ungebraucht und unverarbeitet an einem geeigneten Ort verwahren und auf erste Anforderung von Huverba zum Zwecke einer näheren Untersuchung durch Huverba oder einen von Huverba anzuweisenden Dritten zur Verfügung stellen. Falls erforderlich, wird Huverba Zugang zu dem Ort / den Orten gewährt, an dem / denen sich die Güter befinden. Der Vertragspartner wird darüber hinaus dafür Sorge tragen, etwaige Schäden dauerhaft so weit wie möglich zu beschränken. Für den Fall, dass sich die Beanstandungen als unbegründet herausstellen, trägt der Vertragspartner alle angemessenen Kosten, die im Rahmen der von Huverba zum Zwecke einer soliden Beurteilung vorgenommenen Untersuchung tatsächlich entstanden sind.

9.

Wenn der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus diesem Artikel etwas beanstandet und seine Beanstandung sich auf eine Huverba zuzurechnende Pflichtverletzung bezieht, wird Huverba nach ihrer Wahl entweder die betreffenden Güter austauschen, wonach die auszutauschenden Güter in das Eigentum von Huverba gelangen, oder - wenn der Mangel nur untergeordneter Art ist oder nur einen kleinen Teil der Lieferung betrifft - eine anteilige Preisminderung gewähren. Der Vertragspartner muss Huverba dafür eine angemessene Frist einräumen.

10.

Aus Absatz 9 dieses Artikels kann der Vertragspartner keine Rechte herleiten, wenn und soweit er seine gegenüber Huverba bestehenden Verpflichtungen verletzt.

Haftung:

Artikel 10

1.

Die Haftung von Huverba gegenüber dem Vertragspartner für - unmittelbare oder mittelbare - Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus der nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Erfüllung des Vertrags oder irgendeiner anderen vertraglichen oder anderen Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner oder Dritten resultieren, ist ausgeschlossen, wenn nicht und soweit nicht auf Seiten von Huverba Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

2.

Die Haftung von Huverba entfällt, wenn auf Seiten von Huverba ein Fall höherer Gewalt vorliegt. In diesem Fall ist Huverba aufgrund bleibender oder vorübergehender Unmöglichkeit zur Erfüllung berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dem Vertragspartner zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet zu sein.

3.

Wenn eine von Huverba eingeschaltete Hilfsperson und/oder ein von Huverba eingeschalteter Mitarbeiter für Schäden haftbar gemacht wird, die diese/r bei

der von Huverba aufgetragenen Ausführung des mit dem Vertragspartner Vereinbarten verursacht hat, ist dieser berechtigt, sich auf die von Huverba gegenüber dem Vertragspartner ausbedungene Haftungsbeschränkung / auf den von Huverba mit dem Vertragspartner ausbedungenen Haftungsausschluss zu berufen.

4.

Der Vertragspartner hält Huverba frei in Bezug auf jede Klage von Dritten, die auf Schadensersatz - ungeachtet der Art und des Umfangs des Schadensersatzes - in Verbindung mit der Nutzung der von Huverba gelieferten Sachen gerichtet ist, wobei Nutzung im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen ist. Der Vertragspartner verzichtet diesbezüglich darauf, bei Huverba Regress zu nehmen.

5.

Wenn die Haftung von Huverba unter Beachtung der obigen Bestimmungen feststeht, ist ihre Haftung begrenzt auf den Betrag der Rechnung, auf den sich eine etwaige zuzurechnende Pflichtverletzung bezieht.

Höhere Gewalt:

Artikel 11

1.

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als höhere Gewalt jeder Umstand außerhalb des Willens und Zutuns von Huverba, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar oder unvorhersehbar war und der die normale Erfüllung des Vertrags verhindert oder derart erschwert, dass diese von Huverba vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. In jedem Fall gelten die nachfolgend aufgezählten Umstände - diese Aufzählung ist nicht abschließend - als höhere Gewalt:

- Naturkatastrophen
- Krankheiten in Verbindung mit einer Epidemie
- Kriege, internationale oder nationale Konflikte unter Einsatz von Waffen sowie die entsprechende Vorbereitung
- Maßnahmen von nationalen, internationalen oder supranationalen Behörden
- Einstellung der Zulieferung erforderlicher Teile, Rohstoffe und/oder Halberzeugnisse
- Blockierung oder Behinderung von Transportwegen, darin inbegriffen Staus
- Verzögerung durch Mängel oder Schäden an Produktionsmitteln
- Streiks oder fehlende Arbeitsmoral
- Wegfall der Versorgung durch Versorgungsunternehmen
- Wegfall der Versorgung durch Telekommunikationsunternehmen.

2.

Im Falle höherer Gewalt ist Huverba ungeachtet der weiteren Bestimmungen, die für die Parteien nach zwingendem Recht gelten, berechtigt, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (teilweise) aufzulösen oder die Erfüllung der ihr gegenüber dem Vertragspartner obliegenden Verpflichtungen für einen von ihr zu bestimmenden angemessenen Zeitraum auszusetzen, ohne zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet zu sein.

3.

Wenn eine Situation höherer Gewalt zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem der Vertrag bereits teilweise erfüllt worden ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Verpflichtungen gegenüber Huverba bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

4.

Wenn Huverba mit mehr als einem Vertragspartner einen Vertrag über gleiche oder gleichartige Güter geschlossen hat und Huverba durch einen ihr nicht zuzurechnenden Umstand nicht in der Lage ist, alle Verträge vollumfänglich zu erfüllen, ist Huverba befugt, selbst zu bestimmen, welchen Vertrag sie in welchem Umfang erfüllt.

5.

Im Falle höherer Gewalt ist Huverba berechtigt, Preise und/oder Lieferbedingungen an die dann herrschenden Umstände anzupassen.

Eigentumsvorbehalt:

Artikel 12

1.

Huverba behält sich das Eigentum an allen von ihr an den Vertragspartner gelieferten Sachen vor, bis der Kaufpreis für all diese Sachen vollständig bezahlt worden ist. Darüber hinaus gilt der Eigentumsvorbehalt für die Forderungen, die Huverba gegen den Vertragspartner aufgrund der Verletzung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen gegenüber Huverba oder die Huverba in Form von Schadensersatzansprüchen gegen den Vertragspartner erwirbt.

2.

Sachen, die unter den Eigentumsvorbehalt von Huverba fallen, dürfen lediglich im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs des Vertragspartners weiterverkauft werden.

Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu verpfänden oder Dritten irgendein anderes Recht daran zu bestellen.

3.

Für den Fall, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber Huverba nicht erfüllt oder die begründete Befürchtung besteht, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber Huverba nicht erfüllen wird, ist Huverba berechtigt, gelieferte Sachen, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, bei Dritten, die die Sache für den Vertragspartner verwahren, abzuholen oder abholen zu lassen.

Der Vertragspartner muss Huverba zu diesem Zweck seine vollständige Mithilfe anbieten. Unterlässt er dies, verwirkt der Vertragspartner gegenüber Huverba für jeden Tag, den der Vertragspartner gegenüber Huverba in Verzug bleibt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des von dem Vertragspartner geschuldeten Betrags.

4.

Für den Fall, dass Dritte an den Sachen, die unter den Eigentumsvorbehalt von Huverba fallen, Rechte bestellen oder geltend machen wollen, verpflichtet sich der Vertragspartner, unverzüglich Huverba davon in Kenntnis zu setzen und den Dritten über den Eigentumsvorbehalt von Huverba zu informieren.

5.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber Huverba, innerhalb angemessener Grenzen an allen Maßnahmen mitzuwirken, die Huverba zur Sicherung ihres Eigentumsrechts bezüglich der Sache ergreifen will.

6.

Solange der Käufer noch irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber Huverba hat, stehen alle von Huverba stammenden, bei dem Vertragspartner befindlichen Sachen

im Eigentum von Huverba, sei es aufgrund des in diesem Artikel geregelten Eigentumsvorbehalts oder aufgrund eines besitzlosen Pfandrechts. Zu diesem Zweck gewährt der Käufer bereits jetzt ein Pfandrecht zu Gunsten von Huverba. Auf erste Anforderung von Huverba wird der Vertragspartner an der Eintragung des Pfandrechts mitzuwirken.

Zahlungsbedingungen:

Artikel 13

1.

Wenn nicht anders vereinbart und schriftlich bestätigt, hat die Bezahlung ohne Kürzung und Aufrechnung innerhalb von 45 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen.

2.

Ungeachtet der weiteren Rechte von Huverba ist der Vertragspartner im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des gesamten gegenüber Huverba geschuldeten Betrags oder im Falle irgendeiner anderen zuzurechnenden Verletzung des Vertragspartners in Bezug auf die ihm gegenüber Huverba obliegenden Verpflichtungen von Rechts wegen gegenüber Huverba in Verzug, ohne dass es irgendeiner Ermahnung oder Inverzugsetzung bedarf. All dasjenige, das der Vertragspartner in diesem Zeitpunkt gegenüber Huverba schuldet, wird sofort und vollständig fällig. Der Vertragspartner schuldet in diesem Fall gegenüber Huverba ab Ablauf von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum die Zahlung der gesetzlichen Handelszinsen auf den noch ausstehenden Rechnungsbetrag oder einen Teil davon, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat zählt. Wenn Huverba Maßnahmen zur Eintreibung der ausstehenden Rechnungsbeträge ergreifen muss, schuldet der Vertragspartner gegenüber Huverba ferner die Zahlung dieser außergerichtlichen Kosten, die 10 % der ausstehenden Forderung, mindestens jedoch € 275, betragen. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Ausgaben, die Huverba in Verbindung mit dem Umstand, dass der Vertragspartner irgendeine ihm gegenüber Huverba obliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat, aufwenden muss, darin inbegriffen die Kosten für Rechtsberatung im Vorfeld des Verfahrens, trägt der Vertragspartner.

4.

In jedem Fall besitzt Huverba hinsichtlich der in ihrem Gewahrsam befindlichen Güter des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht, bis ihre gesamte Forderung gegenüber dem Vertragspartner beglichen wurde.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Artikel 14

1.

Auf alle Verträge von Huverba findet das niederländische Recht Anwendung.

2.

Für alle Rechtsstreitigkeiten - darin inbegriffen die Rechtstreitigkeiten, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden - die aufgrund von Angeboten, Verträgen oder Lieferungen zwischen den Parteien entstehen, bildet das zuständige Gericht im Bezirk Arnheim den Gerichtsstand.

Schlussbestimmung

1. Für die Auslegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgebend.

2. Wenn Huverba von einer oder mehreren Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, bedeutet dies nicht, dass die übrigen Bestimmungen auf den betreffenden Vertrag keine Anwendung finden oder dass Huverba das Recht verliert, in anderen Fällen die strikte Einhaltung der Bestimmungen zu verlangen.
3. Wenn und soweit irgendein Bestandteil bzw. irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit irgendeiner zwingenden, rechtlichen, nationalen oder internationalen Bestimmung kollidieren sollte, gilt dieser bzw. diese als nicht vereinbart und bleiben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen für die Parteien verbindlich. An Stelle der möglicherweise unwirksamen Bestimmung gilt dann eine Bestimmung, die von Huverba ausbedungen worden wäre, wenn von der ursprünglichen Bestimmung aufgrund ihrer Unwirksamkeit abgesehen worden wäre.
4. Wenn hinsichtlich der Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Unklarheit besteht, erfolgt die Auslegung "nach dem Geist" dieser Bestimmungen.
5. Wenn zwischen den Parteien eine Situation eintritt, die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht regeln, muss diese Situation "nach dem Geist" dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt werden.